

Beitragsordnung

Stand 01.01.2017



§ 1 Beitragshöhe

(1) Die monatliche Beitragshöhe (inkl. USt. auf den hälftigen Beitrag) bemisst sich nach folgender Aufteilung:

1). Betriebe bis 3 Beschäftigte	22,00 €
2). Betriebe bis 5 Beschäftigte	44,00 €
3). Betriebe bis 10 Beschäftigte	77,00 €
4). Betriebe über 50 Beschäftigte	120,00 €
5). Gastronomie, Beherbergungsbetriebe (ab 10 Betten)	39,00 €
6). Schausteller	28,00 €
7). freie Berufe, Bürobetriebe, Dienstleistungsbetriebe	22,00 €
8). Vereine, Verbände, Organisationen	nach Absprache
9). Einzelpersonen ausschl. ohne gewerbliche Tätigkeit	5,00 €
10). Kleinunternehmer nach § 19 UStG	5,00 €
11). Großbetriebe, Filialisten	nach Absprache
12). Beherbergungsbetriebe/Privatvermieter	5,00 €

(2) Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins bereits sowohl Mitglied des Verkehrsvereins Osterode am Harz e.V., auch der Werbegemeinschaft Osterode am Harz e.V. waren, zahlen den höheren Beitrag, der niedrigere entfällt.

§ 2 Kassieren der Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge gezahlt. In Ausnahmefällen können die Beiträge abweichend vierteljährlich oder halbjährlich gezahlt werden. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

(2) Zahlungen werden erstmals einen Monat nach dem Datum der Aufnahmebestätigung zum 10. des Folgemonats fällig. Zur Vereinfachung der Kassengeschäfte ist die Erhebung im Lastschriftinzugsverfahren vorgesehen, andere Zahlungsweisen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Gemäß den unterjährigen Fälligkeiten des Beitrages erfolgt der Einzug jeweils zum 10. jeden Monats. Der Vorstand kann Mahngebühren in angemessener Höhe festsetzen. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 3 Änderungen

(1) Änderungen der Grundlagen für die Berechnung der Beitragshöhe sind der Geschäftsstelle oder dem Vorstand schriftlich zum 1. Januar für das beginnende Jahr mitzuteilen.

(2) Eventuelle Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung.